

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 432

ausgegeben am 10. Dezember 2024

Kundmachung

vom 3. Dezember 2024

der Abänderung des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)¹

Gestützt auf Art. 3 Bst. c und Art. 11 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang eine konsolidierte Fassung der Anlagen A und B des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)¹, LGBl. 1996 Nr. 36, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef

¹ Die konsolidierte Fassung enthält die Änderungen der Anlagen A und B des Übereinkommens, die die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) des Binnenverkehrsausschusses der UN-Wirtschaftskommission für Europa zuletzt an ihrer 111., 112., 113., 114. und 115. Tagung (2022, 2023 und 2024) beschlossen hat und am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Anlagen A und B^{2 3}

² Konsolidierte Fassung mit Stand 1. Januar 2025.

³ Der Inhalt der Anlagen A und B wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2024/632> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.